

Zusatzvereinbarungen für Musterjagdpachtverträge

Downloadversion LK-Homepage Stand 7. August 2020.

1 Vorlage von Abschusszahlen und Aussprache

- 1.1 Der Pächter übermittelt dem Jagdverwaltungsbeirat die jährlichen Abschusszahlen betreffend Schalenwild bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres getrennt nach Wildarten und Wildklassen.
- 1.2 Vereinbart wird eine jährliche Aussprache zwischen dem Pächter und dem Jagdverwaltungsbeirat innerhalb des 1. Quartals eines Jahres.
- 1.3 Auf gesondertes Verlangen des Jagdverwaltungsbeirates ist diesem auch während des Jahres die aktuelle Abschussliste zur Verfügung zu stellen.

2 Bonus-Malus-Regelung

- 2.1 Die Ab- bzw. Zuschlagszahlung wird vom wertgesicherten Jagdpachtpreis abgeleitet und am Ende jeder Abschussplanperiode für die zwei folgenden Jahre festgelegt.
- 2.2 Basis für den Ab- bzw. Zuschlag ist
 - der durchschnittlichen Abschuss aus den Abschussplanperioden 2017/18 und 2019/20
 - die frei vereinbarte Stückzahl
 in der Höhe von insgesamtStück folgender Wildarten:
 - REHWILD¹⁾ Stück
 - ROTWILD¹⁾ Stück
 - GAMSWILD¹⁾ Stück
- 2.3 Für die jeweils folgende Planperiode ergibt sich ein Abschlag oder Zuschlag, wenn der tatsächlich durchgeführte Abschuss in der jeweils vorangegangenen Planperiode im Vergleich zur vereinbarten Basis überschritten bzw. unterschritten wird. Zur Bemessung der Ab- bzw. Zuschläge wird vereinbart:

Bei Abweichung ²⁾	Abschlag (Bonus) ²⁾	Zuschlag (Malus) ²⁾
bis +/- 10 %	0%	0%
+/- 10,1 % bis 50,0 %	25 %	25 %
+/- 50,1 % und mehr %	45 %	45 %

- 2.4 Die Zuschlagszahlung ist mit dem Pachtzins gemeinsam zu entrichten. Im Fall einer Abschlagszahlung ist dieser vom Pachtzins in Abzug zu bringen.

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen

²⁾ Bei den Prozentsätzen handelt es sich um eine Empfehlung. Im Fall einer anderweitigen Regelung sollte allerdings der Abschlag mit max. 50 % begrenzt sein, um eine Verkürzung des Pachtzinses um mehr als die Hälfte zu vermeiden.

Erläuternde Anmerkungen:

- Die als Vergleichsbasis festgelegte Abschusszahl bleibt für die gesamte Pachtperiode gleich; damit soll verhindert werden, dass bei steigenden Abschüssen die Vergleichsbasis auch ansteigt und ein Bonus damit schwerer zu erzielen wäre. Gleiches gilt auch umgekehrt für die Abschlagszahlung.
- Die Vergleichsbasis soll auch frei festgelegt werden können; dies ist z. B. zweckmäßig, wenn bei geänderter Jagdgebietsgröße der durchschnittliche Abschuss der Vorperioden nicht mehr als Basis geeignet ist oder grundsätzlich ein höherer Zielabschuss vereinbart werden soll.
- Zu- und Abschläge sowie die Rahmenwerte können auch individuell festgelegt werden; die oben genannten Zahlen sind eine Empfehlung.

3 Errichtung von Weiserflächen

3.1 Vereinbart wird

- a) die Einrichtung von Weiserflächen¹ / einer Weiserfläche je ha Waldfläche¹ im ersten Pachtjahr im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, einem Vertreter des Jagdverwaltungsbeirates und dem Pächter sowie
- b) eine gemeinsame Besichtigung der Weiserflächen am Ende jeder Abschussplanperiode, sofern nicht im Einvernehmen eine anderweitige Regelung getroffen wird.

3.2 Das Ausmaß der Weiserfläche beträgt zumindest 4 x 4 m. Die Materialkosten für das Geflecht werden in Ermangelung einer sonstigen einvernehmlichen Vereinbarung vom Pächter getragen, sonstiger Materialaufwand ist von den Grundeigentümern bereitzustellen.

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen

4 Erhebung des Wildeinflusses

4.1 Vereinbart wird die Erhebung des Wildeinflusses betreffend

- Wildverbiss / Schältschäden erstmalig im Jahr und im Abstand von Jahren auf Grundlage eines vereinfachten Verfahrens entsprechend der „Richtlinie zur Erhebung und Beurteilung des Wildeinflusses“ der Landwirtschaftskammer Kärnten.

4.2 Die dafür notwendigen personellen Ressourcen werden durch den Pächter und über den Jagdverwaltungsbeirat durch die Grundeigentümer einvernehmlich bereitgestellt.

5 Frischvorlage

5.1 Im Anlassfall ist auf Beschluss des Jagdverwaltungsbeirates vom Pächter bzw. von den Jagdtausübenden erlegtes REHWILD¹⁾, ROTWILD¹⁾ und GAMSWILD¹⁾ in frischem Zustand (in der Decke) konkret namhaft gemachten Vertrauenspersonen vorzulegen.

5.2 Art (z. B. auch durch Fotodokumentation, elektronischen Informationsaustausch u. ä.) und Umfang der Vorlage sind vom Jagdverwaltungsbeirat in Abstimmung mit dem Pächter zu konkretisieren. Die Vertrauenspersonen sind vom Jagdverwaltungsbeirat dem Pächter schriftlich mit den erforderlichen Kontaktdaten (Anschrift, Telefon, Email) bekanntzugeben.

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen